

**Bestätigung vom Messgeräteverwender (Messstellenbetreiber/Netzbetreiber) gegenüber dem
Energievertrieb nach § 33 Abs. 2 MessEG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das novellierte und zum 01.01.2015 in Kraft getretene Mess- und Eichgesetz (MessEG) sieht diverse neue Pflichten vor, die auch die Verwendung von Messwerten betreffen. Messwerte werden insbesondere dann verwendet, wenn sie im geschäftlichen Verkehr einer Abrechnung zugrunde gelegt werden. Insofern sind diese neuen Vorgaben auch in unserem Verhältnis zu beachten.

Der Messwerteverwender unterliegt nach § 33 Absatz 2 MessEG einer Kontrollpflicht. Er hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen, respektive der Messgeräteverwender seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt und sich dies vom Messgeräteverwender auch bestätigen zu lassen.

Gemäß § 33 Absatz 2 MessEG erteilen wir Ihnen folgende Bestätigung:

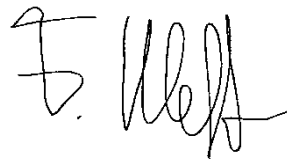
Die von uns verwendeten Messgeräte (Strom/Gas) erfüllen die gesetzlichen Anforderungen. Unser Haus erfüllt die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen. Die Sätze 1 und 2 besitzen nur Gültigkeit, sofern keine Manipulation von Messgeräten oder Messwerten durch Dritte erfolgt ist, welche von uns nicht zu vertreten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerte Burgdorf Netz GmbH
-Backoffice-

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Zugehör', written in a cursive style.

i. A. Jens Zugehör

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Florian Kleffmann', written in a cursive style.

i. A. Florian Kleffmann